

B. Beispiele.

1) Mein Nachbar, der Sattlermeister Ludwig Bögel, hat mir aus Güte bewilligt, den Brunnen in seinem Hofe benutzen zu dürfen. Ich verspreche, diese Erlaubnis nie als ein Recht anzusehen, sondern mich derselben nicht mehr zu bedienen, sobald Herr Ludwig Bögel oder seine Erben sie zurücknehmen.

Essen den 7. April 1880.

Ernst Doll, Uhrmacher.

2) Herr Friseur Albert Sauer hier selbst hat mir gestattet, im Westgiebel meines Wohnhauses, der unmittelbar an seinen Speicher grenzt, ein Fenster anbringen zu dürfen. Damit nun der Herr Sauer später keinen Nachteil von der Begünstigung habe, so erkläre ich hierdurch, daß weder für mich noch für die künftigen Besitzer dieses Hauses ein Recht dadurch begründet wird, und daß der zeitige Eigentümer stets gehalten sein soll, für alle Schäden, welche durch die Anwesenheit dieses Fensters entstehen, aufzukommen. Zur größeren Sicherheit habe ich gegenwärtigen Schein eigenhändig ausgefertigt, unterzeichnet und unterschlegt.

Bochum den 1. Juli 1880.

Georg Halbach,
Rentner.

(L. S.)

C. Aufgaben.

1. Andere Nr. 1 möglichst wörtlich um!
2. Revers über die von deinem Nachbar eingeräumte Verwilligung durch deinen Garten zu gehen und dich zu diesem Zwecke eines Schlüssels zur Gartenthür bedienen zu dürfen.
3. Revers über das Anschlagen von Latten an des Nachbars Mauer zur Leitung eines Weinstocks.
4. Revers über die Mitbenutzung einer Wiese.

6. Schuldscheine (Obligationen).

A. Belehrungen.

Schuldscheine sind schriftliche Bekenntnisse, daß man jemand eine gewisse Summe Geldes mit oder ohne Zinsen schuldet.

Dieselben enthalten:

1. den Namen und Stand des Darleihers (Gläubigers);
2. die Größe der Schuld;
3. die Höhe der Zinsen;
4. das Versprechen der Wiedererstattung zu gehöriger Zeit
5. Ort und Datum der Ausstellung;
6. Unterschrift des Schuldners und nötigenfalls des Bürgen.

Schuldverschreibungen über 150 Mk. sind stempelspflichtig. Stellt der Schuldner als Sicherheit sein unbewegliches Eigentum, Haus, Acker u. s. w. dem Gläubiger zum Pfande, so wird die Schuldverschreibung gerichtlich vollzogen und ins Hypothekensbuch eingetragen und heißt dann Obligation. Vereinigen sich mehrere Personen, um gemeinschaftlich ein größeres Unternehmen zu gründen, so legen sie ihre Gelder zusammen. Jeder von ihnen erhält dann einen Schein, eine Aktie, und wird dadurch zum Aktionär. Die Scheine über die Zinsen, welche jeder erhalten soll, heißen Coupons, und die Scheine über Gelder, welche einer solchen Gesellschaft geliehen werden, heißen Obligationen oder Prioritäten.